

G 2022-046

Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG)

Änderung vom 20. Juni 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —

Geändert: 370 | 372 | 395

Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Oktober 2021¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007² (Stand 1. Januar 2008)
wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 14 und 87 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019³,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007⁴,

beschliesst:

¹ B 90-2021

² SRL Nr. 370

³ SR 520.1

⁴ GR 2007 863

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten von Kanton, Gemeinden und Privaten im Bevölkerungsschutz, insbesondere den Einsatz der Partnerorganisationen, die zeit- und lagegerechte Führung und die gemeinsame Ausbildung.

§ 2

aufgehoben

§ 7 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Die Gemeinden können sich zu regionalen Führungsstäben zusammenschliessen. Die Regelungen für die Führungsstäbe der Gemeinden gelten sinngemäss auch für die regionalen Führungsstäbe.

§ 8 Abs. 1 (*aufgehoben*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ *aufgehoben*

² Die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz stimmen die Organisation, die Ausbildung und deren Leistungsziele, die Bereitschaft sowie die Materialbeschaffung aufeinander ab. Sie können insbesondere über die gemeinsame Ausbildung Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

§ 9 Abs. 4 (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

⁴ Die technischen Betriebe sind insbesondere verantwortlich für die Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung.

⁵ Der Zivilschutz ist insbesondere verantwortlich für den Schutz und die Rettung der Bevölkerung, für die Betreuung schutzsuchender Personen, für die Führungsunterstützung und die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen sowie für den Schutz der Kulturgüter.

§ 12a (*neu*)

Schutz kritischer Infrastrukturen

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt ein Inventar kritischer Infrastrukturen von kantonalen Bedeutung und aktualisiert dieses periodisch.

² Sie arbeitet mit den Betreiberinnen und Betreibern von kritischen Infrastrukturen zusammen und berät diese bei den Planungs- und Schutzmassnahmen.

³ Die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen geben der zuständigen kantonalen Behörde die für die Erstellung des Inventars erforderlichen Informationen bekannt.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 12b (*neu*)

Gemeinsame Kommunikationssysteme

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die kantonalen Zuständigkeiten für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.

II.**1.**

Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007⁵ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 14, 45 Absatz 1 und 46 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019⁶ und Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014⁷,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007⁸,
beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments

1 (*aufgehoben*)

§ 1

aufgehoben

§ 2 Abs. 2 (*geändert*)

² Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige erfasst die zuständige Behörde im gesamtschweizerischen Personalpool.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*

⁵ SRL Nr. 372

⁶ SR 520.1

⁷ SR 520.3

⁸ GR 2007 863

§ 3 Abs. 6 (neu)

⁶ Der Kanton kann eine kantonale Zivilschutzformation betreiben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 7 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für

- b. (geändert) die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen, die Erfassung von nicht eingeteilten Schutzdienstpflichtigen im gesamtschweizerischen Personalpool und die Einteilung von Personen aus diesem Pool, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sowie den Ausschluss,
- c^{bis}. (neu) das Betreiben eines Ausbildungszentrums,
- d. (geändert) das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei kantonalen Kursen sowie bei Kursen der kantonalen Zivilschutzformation,
- g. (geändert) die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen,
- g^{bis}. (neu) die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,
- h. (geändert) die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die Steuerung des Schutzraumbaus,
- i. (geändert) die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen,
- i^{bis}. (neu) den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kantonalen Schutzanlagen,

§ 8 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für

- e. aufgehoben
- h. aufgehoben
- i. (geändert) den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Schutzanlagen.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Bauliche und technische Veränderungen an Schutzbauten sind durch die zuständige kantonale Behörde zu bewilligen.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gewähren bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten dem koordinierten Sanitätsdienst den sofortigen Zutritt.

³ aufgehoben

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Bundes periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzbauten.

³ aufgehoben

§ 11 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Behörden, die für die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen zuständig sind.

§ 13 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten

- b. (geändert) für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterbildungskurse,
- b^{bis}. (neu) für das Betreiben eines Ausbildungszentrums,
- b^{ter}. (neu) für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,
- c^{bis}. (neu) für die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume,
- d. (geändert) für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kantonalen Schutzanlagen,

§ 14 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für

- d. (geändert) die öffentlichen Schutzräume,
- e. (geändert) die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Schutzanlagen,
- h. aufgehoben

² Für Hilfeleistungen bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten ausserhalb des Gebietes der eigenen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen sowie für die Betriebsstoffe und den Transport von Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.

³ Der Regierungsrat kann für die verrechenbaren Kosten nach Absatz 2 in der Verordnung eine Pauschale festlegen. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen.

§ 14a (neu)

Kostentragung bei Einsätzen für kantonale Behörden

¹ Bei Einsätzen einer Zivilschutzorganisation, die diese für eine kantonale Behörde leistet, gilt für die Kostentragung § 14 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Entschädigung für nationale und kantonale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen. Bei regionalen und kommunalen Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft entscheidet die anbietende Behörde über die Höhe des zu bezahlenden Betrags.

³ Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene ersucht, muss den Kanton oder die Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung.

2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz) vom 20. Juni 2005⁹ (Stand 1. November 2005) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016¹⁰,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2004¹¹,

beschliesst:

§ 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gegen Entscheide gemäss den Artikeln 31–33 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁹ SRL Nr. 395

¹⁰ SR 531. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹¹ GR 2005 684

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.¹²

Luzern, 20. Juni 2022

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Rolf Bossart
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹² Die Referendumsfrist lief am 24. August 2022 unbenützt ab (K 2022 3075).